



Deutsche
Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband NRW



Gewerkschaft
Öffentliche Dienste,
Transport und
Verkehr NRW

Datum: 29. Dezember 1999

unsere Zeichen
Schn-bi

Telefon: 0211/86 456-

38

Fax: 0211/86 456-

59

An den
Landtag NRW
z. H. Herrn Fröhlecke
Aktenzeichen: II. 1. F
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4320

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

hiermit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Gewerkschaften ÖTV und DAG zum o. g. Gesetzentwurf mit der Bitte, diesen an die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten.

Im Rahmen des mündlichen Anhörungsverfahrens, am 12./13./14. Januar 2000 werden beide Gewerkschaften gemeinsam ergänzende Ausführungen hierzu vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Vallentin
ÖTV BV I und II NW

Helmut Schneider
DAG LV NRW



Deutsche
Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband NRW



Gewerkschaft
Öffentliche Dienste,
Transport und
Verkehr NRW

Dezember 1999
Januar 2000

Stellungnahme

der

**Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr**

und der

Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

des

**Zweiten Gesetzes zur Modernisierung
von Regierung und Verwaltung in NRW**

(Zweites Modernisierungsgesetz - 2.ModernG)



**Deutsche Gewerkschaft
Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband NRW**



**Öffentliche Dienste
Transport und
Verkehr NRW**

**Dezember 1999
Januar 2000**

**Betrifft: Stellungnahme von ÖTV und DAG zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung (2. ModernG)**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im November 1999 hat uns der Landtag NRW den Gesetzentwurf zum 2. ModernG mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Gemeinsam mit unseren Fachgruppen, ÖTV und DAG Kolleginnen und Kollegen aus Haupt- und Bezirkspersonalräten sowie unserer internen Projektsteuerungsgruppe haben wir diese, zwischen ÖTV und DAG abgestimmte Stellungnahme erarbeitet.

Sie war Grundlage unserer Diskussionsbeiträge bei der Verbändeanhörung am 17./18.08.1999 im IM NRW, und ist Grundlage für die Anhörung vor dem Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform/dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtag NRW am 12., 13. und 14. Januar 2000.

Eine wichtige Forderung von ÖTV und DAG, anstelle einer gesetzlichen Regelung entsprechende tarifvertragliche Regelungen zur Personalüberleitung abzuschließen, ist für den Bereich der Straßenbauverwaltung (LWL/LVR) abgearbeitet.

Eine Vereinbarung zum Abschluß eines Tarifvertrages ist am 22.12.1999 von den Tarifvertragsparteien unterzeichnet worden. Grundlagen waren die Ausarbeitungen von ÖTV und DAG.

Diese Vereinbarung dient der Absicherung entstandener Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen mit den LVR und LWL für den Fall des Übergangs dieser Arbeitsverhältnisse auf das Land NRW.

Die politische Bewertung der beabsichtigten Integration der bisher bei den Landschaftsverbänden bestehenden Straßenbauverwaltung in die Landesverwaltung NRW wird vom Abschluß dieser Vereinbarung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Echterhoff
stellvertr. ÖTV-Vorsitzender
BV NW II

Bernd Vallentin
Leiter des ÖTV-Verbindungsbüros
BV NW I und NW II

Helmut Schneider
DAG-Abteilungsleiter ÖD
LV NRW

"Innovation, Qualifikation, Nachhaltigkeit

und

eine erstklassige Infrastruktur

**- das sind Fundamente, auf denen wir die
Brücke in das 21. Jahrhundert bauen":**

Ministerpräsident Wolfgang Clement in seiner Regierungserklärung
am 17. Juni 1998

Einleitung

An der Schwelle zum nächsten Jahrtausend stehen Staat und Verwaltung auch in NRW vor großen Herausforderungen.

Jahrzehntelang gewachsene Strukturen müssen auch nach Auffassung von ÖTV und DAG überprüft, verändert und den anstehenden Anforderungen des nächsten Jahrtausend angepaßt werden.

ÖTV und DAG haben seit Ende der 80-iger Jahre auf dem Feld der Modernisierung des öffentlichen Sektors ihre Vorstellungen in der Reforminitiative "Zukunft durch Öffentliche Dienste" formuliert und kontinuierlich weiterentwickelt.

Unsere Zielvorstellungen sind nach wie vor:

- Raus aus alten hierarchischen Verkrustungen des Öffentlichen Dienstes
- Bessere Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger
- Verbesserungen der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen
- Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Bessere Vernetzung lokaler und regionaler Dienstleistungen

Die Landesregierung in NRW hat nun vor dem Hintergrund einer restriktiven Haushaltspolitik, Stellenabbau beschlossen, Organisationsuntersuchungen zur Binnenmodernisierung durchgeführt und Prüfaufträge zur Privatisierung angeregt.

Über 30 Mio. DM hat das Land für Organisationsuntersuchungen ausgegeben. Im Ergebnis liegen eine Vielzahl von Vorschlägen zur Binnenmodernisierung vor. Bedauerlich ist, dass ein Großteil davon in den Schubladen der Entscheidungsträger Staub ansetzt. Ursache hierfür sind wohl kaum die Beschäftigten. Sie, die Gewerkschaften und Personalräte haben vielmehr unter hohem Einsatz an der Erarbeitung zahlreicher Vorschläge zur Binnenmodernisierung mitgearbeitet.

Diese Mitarbeit wurde, wie wir bei der Diskussion zu den Modernisierungsgesetzen erfahren mußten, durch die Landesregierung nicht zufriedenstellend organisiert.

ÖTV und DAG bemängeln die fehlenden Informationen über einzelne Reformziele, insbesondere was die beabsichtigte Übertragung von Aufgaben der Landschaftsverbände und der Sonderfachbehörden an die Staatlichen Regionaldirektionen (StRD) angeht.

Wir sind überrascht, dass trotz der guten Zusammenarbeit in den Jahren 97-98, die ihren Ausdruck in der Rahmenvereinbarung vom 27.11.1997 über die Grundprinzipien der Verwaltungsreform findet, Teile der Landesregierung und Verwaltung die Meinung vertreten, Personalräte aufgrund ihrer Interessensdiversität nicht rechtzeitig zu beteiligen.

Kritisch sehen ÖTV und DAG die bisher unzureichend gestaltete Einbeziehung der Personalräte. Aus unserer Sicht ist es notwendig darüber zu reden, wie Verfahren und Instrumente von offener Beschäftigtenbeteiligung und institutionalisierter Mitbestimmung wirkungsvoll organisiert und verbessert werden können.

Es hat sich auch gezeigt, dass die Behördenleiter in der Vorbereitung auf den Gesetzesentwurf zum 2.ModernG nicht satisfaktionsfähig waren. Die Mitarbeit dieses Führungspersonals war vom Land offensichtlich nicht gewollt, denn ihre fachlichen Eingaben fanden schon im Referentenentwurf zum 2.ModernG so gut wie keine Berücksichtigung.

Wie groß der Nachholbedarf an Kommunikation ist, zeigte die Veranstaltung "Veränderung kommunizieren - Kommunikation verändern", die vom 16.-17.12.1999 in der Akademie Mont-Cenis im Herne stattfand.

Wir bedauern, dass die Debatte zum 2.ModernG, lange Zeit ausschließlich an politischen Machtfragen entlang geführt wurde, wie nicht nur wir heute wissen.

Nach intensiver Diskussion in unseren Fachgruppen und Arbeitskreisen stellen wir fest, dass der durch das 2.ModernG entstehende Millionenaufwand für neue Amtsbezeichnungen der betroffenen Verwaltungen, Dienststellen und Teilbereichen ein Scheinerfolg der Landesregierung ist.

ÖTV und DAG fordern von der Landesregierung NRW eine Abkehr von dem fehlorientierten Leitbild des "Schlanken Staates". Wir meinen: Der Öffentliche Dienst muß in Richtung auf einen aktiven Wirtschafts- und Sozialstaat modernisiert werden.

Nur so kann dem Verdacht entgegengewirkt werden, dass die in dem Eckpunktepapier des Innenministers angesprochenen Oberziele "Modernität" und "Gerechtigkeit", die bezeichnenderweise in dem Referentenentwurf nicht mehr vorkamen, keine bloßen Propagandabegriffe sind.

Die Ziele der Verwaltungsmodernisierung: Stärkung der Kommunen und vereinfachte Verwaltungswege für die BürgerInnen sind mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht - qualitative Ziele sind unzureichend genannt.

Aus unserer Sicht sind qualitative Ziele der Modernisierung:

- innovative, flexible und wirtschaftliche öffentliche Dienstleistung
- transparentes, flexibles und verlässliches Verwaltungshandeln
- leistungsfähige Infrastrukturen.

Im Einzelnen üben wir Kritik an folgenden Punkten (ausführlich in unserer Stellungnahme nachzulesen):

Das Ziel, mit Hilfe des Zweiten Modernisierungsgesetzes Personal und Organisationsentscheidung zu dezentralisieren wird durch den vorgeschlagenen Weg der Konzentration von Verwaltungen auf die Mittelinstanz konterkariert. So werden den StRD bisher selbständige Mittel- und Untere Landesbehörden, die Versorgungsverwaltung, die Agrarordnungsverwaltung und die Landesbergverwaltung zugeordnet.

Für ÖTV und DAG ist die Auflösung der Versorgungsverwaltung und der Agrarordnungsverwaltung bedenklich, da zum einen bundesgesetzliche Regelungen bestehen, die diese Verwaltungen verbindlich vorschreiben und zum anderen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 14 Grundgesetz, Art. 4 Landesverfassung NRW) bestehen.

Durch die Auflösung der Mittleren und Unteren Landesbehörden werden Personal- und Organisationsentscheidungen, die bisher eigenständig in den örtlichen Agrar-, Berg- und Versorgungsämtern getroffen wurden, wieder auf die Mittlere Ebene zentralisiert.

Die Zentralisierung von Personal- und Organisationsentscheidung auf der Ebene der gestärkten Mittelbehörden, steht im krassen Widerspruch zu den Bemühungen der bisher selbständigen Behörden, Personal- und Organisationsentscheidung in noch größeren Umfang auf die örtlichen Ämter zu delegieren. Welchen wirtschaftlichen und organisationspolitischen Vorteil die Verlagerung von bisher in den örtlichen Ämtern getroffenen Entscheidung, zum Beispiel bei der Umsetzung von Beschäftigten von einer Abteilung in die andere, auf die Ebene der StRD hat, bleibt allein Erkenntnis der Verfasser des Gesetzesentwurfes.

Für die neuen Staatlichen Mittelbehörden schlagen ÖTV und DAG vor, den Namen "Bezirksregierung" beizubehalten, da

1. sich die Beschäftigten in dieser Behörde mit dieser Bezeichnung identifizieren,
2. dieser Name sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für sämtliche Firmen, Einrichtungen, Parteien, Gewerkschaften und sonstige Organisationen innerhalb und außerhalb des Landes einen Erkennungsgrad hat; und die in Verbindung mit diesen Behörden Stehenden können für sich die Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Behörden zuordnen,
3. im gesamten Bundesgebiet die mittleren Landes-Bündelungsbehörden (soweit es sie denn gibt) als Bezirksregierungen, Regierungspräsidien oder Regierungspräsidenten bezeichnet werden.

Die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet (KVR) läßt wichtige Tatbestände (Absicherung der Beschäftigten, Qualifizierung, Finanzierung der Verbindlichkeiten) ungeklärt, nach dem schon vorher gehörten Motto " Über Personal und Kosten reden wir nicht!" Die neue dynamische Agentur Ruhr (AGR) ist völlig unzureichend beschrieben - sie ist aber auf gar keinen Fall die "starke Klammer" für das Ruhrgebiet. So wird ihr nach dem Gesetzesentwurf die Kompetenz für die Wirtschafts- und Strukturpolitik fehlen - damit wird sie auf genauso tönernen Füßen stehen wie der KVR und das bei weniger Dienstleistungsangeboten (Abfallverantwortung und Freizeitparks gehen an die Kommunen) und höheren Kosten. Dafür haben die Verbandsmitglieder nichts mehr zu sagen (wie die Städte und Kreise zu Recht monieren) und die Gewerkschaften sind in der Zukunft nur noch Zaungäste.

ÖTV und DAG begrüßen, dass Ministerpräsident Wolfgang Clement in der Diskussion über die Aufgaben der Landschaftsverbände bewiesen hat, dass Veränderungen im Konzept der Landesregierung möglich sind. Der Vorschlag, die Landschaftsverbände als Kommunalverbände zu erhalten, wird von uns unterstützt.

Die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung in die Trägerschaft des Landes wird von uns zur Zeit abgelehnt. Für sinnvoller halten wir die Beibehaltung der Aufgaben auf die zwei Kommunalverbände, weil somit gewachsene und gutachterlich ausgewiesene gute Strukturen, die im übrigen effizient und wirtschaftlich arbeiten, beibehalten würden.

Aus unserer Sicht ist es notwendig, die Anforderungen an die Personalratsarbeit und die Rolle der Personalräte neu zu definieren. Es ist eine Zukunftsaufgabe zu formulieren, wie Personalräte besser und aktiver in die Mitgestaltung von Reformprojekten und -prozessen einbezogen werden können.

Heinz Schürheck
ÖTV-Vorsitzender
BV NW I

Hartmut Limbeck
ÖTV-Vorsitzender
BV NW II

Dieter Heimann
Landesverbandsleiter der
DAG in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf/Bochum
Dezember 1999/Januar 2000

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes nehmen ÖTV und DAG wie folgt Stellung:

Artikel 1

Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden und Unteren Landesbehörden in die Staatlichen Regionaldirektionen

Zu § 1:

Geologisches Landesamt (GLA)

Die bisher selbständige Landesoberbehörde Geologisches Landesamt NRW soll in die StRD Düsseldorf eingegliedert werden.

ÖTV und DAG erwarten, dass die sogenannten Synergieeffekte endlich dargestellt werden. Bisher ist die Annahme, dass die zu erwartende Großbehörde effizienter arbeitet als die bisher überschaubare selbständige Landesoberbehörde, nur spekulativ.

Die zukünftige Funktionsweise des GLA bei der StRD mit Gesamtzuständigkeit für ganz NRW ist weder positiv noch negativ abzuschätzen.

Nach Erkenntnis von ÖTV und DAG ist die Aufgabe des Geologischen Dienstes die Beratung der Landesregierung, der Kommunen, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger in Fragen zu Boden, Grundwasser und Gestein. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine **gewisse Eigenständigkeit notwendig**, um fachliche Neutralität zu garantieren.

ÖTV und DAG setzen sich weiter dafür ein, dass der geologische Sachverstand und die geowissenschaftliche Kompetenz in der künftigen Behördenstruktur **als Einheit** erhalten bleiben. Nur im gegenseitigem Austausch der Fachdisziplinen ist schnelle, bedarfsorientierte Handlungsfähigkeit gewährleistet.

Grundlagenerhebung im Gelände, sowie Auswertung und Beratung dürfen nicht organisatorisch voneinander getrennt werden.

Dies gilt für das geowissenschaftliche Fachpersonal ebenso wie für das Fachpersonal aus den Servicebereichen Kartographie, Laboratorien, Datenverarbeitung, Archiv, Bibliothek, Redaktion und Vertrieb.

ÖTV und DAG vertreten die Auffassung bzw. stellen fest:

Das GLA muss **als Einheit** innerhalb der StRD erhalten bleiben. Die ressortbezogenen Aufgaben des Geologischen Dienstes dürfen nicht, auch nicht teilweise, anderen sachverwandten Fachbereichen der StRD zugeordnet werden. Die **landesweite Zuständigkeit** des Geologischen Dienstes darf nicht beschnitten werden. Den Stellungnahmen des Geologischen Dienstes muss bei **allen** StRD derselbe Status eingeräumt werden.

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 und Artikel 8, §6, heißt es:

“die bisherigen Behörden werden als Außenstellen der jeweiligen StRD’n geführt undam Standort belassen.” Das Wort “grundsätzlich” ist zu streichen, es hat in der Behördensprache einen unverbindlichen Charakter.
Im Übrigen sollte diese Textpassage im Artikelgesetz stehen und nicht in der Erläuterung!

“Zuständigkeiten, die den betroffenen Behörden durch Erlasse oberster Landesbehörden übertragen worden sind, werden von den jeweils federführenden obersten Landesbehörden rechtzeitig aufgehoben....” (Begründung zu Artikel 1, Einzelbegründung).
Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei lediglich um redaktionelle Korrekturen, nicht aber um Änderungen des Aufgabenspektrums der jeweiligen Behörden handelt.

Zu § 4:

Landesversicherungsamt

Nach Kenntnis von ÖTV und DAG ist das Landesversicherungsamt eine Landesoberbehörde mit ca. 70 Beschäftigten, die im wesentlichen Aufsichts- und Prüffunktionen in Bezug auf die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in ganz Nordrhein-Westfalen wahrnimmt. Durch Umlageerhebungen von den gesetzlichen Krankenkassen und weiteren Institutionen werden die Ausgaben der Behörde überwiegend von diesen Einrichtungen getragen, also “fremd-finanziert”.

Das Amt ist 1990 aufgrund einer vorangegangenen intensiven Organisationsdiskussion errichtet worden.

Beim Landesversicherungsamt wurde 1997 durch die Firma “BdO” eine Organisationsuntersuchung durchgeführt. In dem im Januar 1998 vorgelegten Gutachten setzte sich das Unternehmen für den Erhalt des Amtes ein, konnte sich jedoch zukünftig auch eine Einbindung in eine größere (eigenständige) Landessozialbehörde vorstellen. Die ausdrücklich in dem Gutachten diskutierte Möglichkeit einer Integrierung des Landesversicherungsamtes in die StRD Düsseldorf wird dagegen eindeutig negativ beurteilt.

Die Vorschläge des BdO-Gutachtens zur Organisation des Landesversicherungsamtes wurden vom zuständigen Arbeitsstab des Finanzministeriums im Mai 1998 im wesentlichen übernommen und auch von der damaligen Landesregierung mitgetragen. Eine Auflösung des Landesversicherungsamtes wurde nicht avisiert, von einer Eingliederung in die StRD war keine Rede.

In dem Eckpunktepapier des vormaligen vereinigten Innen- und Justizministeriums zur Durchführung der Verwaltungsmodernisierung (Stand: 11.11.1998) wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass bei der Optimierung des Verwaltungsaufbaus und der Behördenstrukturen die Ergebnisse bisheriger Organisationsuntersuchungen zu berücksichtigen sind (§.10).

ÖTV und DAG erwähnen in diesem Zusammenhang, dass in dem Gutachten von Prof. Dr. Hesse zur “Regierungs- und Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen” für den Bund der Steuerzahler e.V.; das im Januar 1999 vorgestellt wurde und die jetzt laufende Verwaltungsmodernisierung wohl mitbeeinflussen sollte, die Schaffung eines “Landesamtes für Soziale Sicherung” als zentrale Bündelungsbehörde für sozialverwaltende Staatsaufgaben vorgeschlagen wurde, in die das Landesversicherungsamt eingegliedert

werden sollte. Dies berührte sich mit dem vom "BdO" vorgeschlagenen, alternativen Organisationsmodell.

Nach Auffassung von ÖTV und DAG gibt es, soweit zu erkennen, keine einzige, fachlich einschlägige Stimme, die sich für die Eingliederung des Landesversicherungsamtes in die StRD ausspricht.

Sollte die Eingliederung in die StRD unvermeidbar sein, wäre aus Sicht von ÖTV und DAG wenigstens anzustreben, dass das Landesversicherungsamt als eine organisatorische Einheit, "StRD-Düsseldorf-Landesversicherungsamt" erhalten bliebe.

Zu § 5:

Versorgungsverwaltung

Nach dem Gesetzentwurf zum 2.ModernG werden das Landesversorgungsamt und die elf Versorgungsämter aufgelöst und in die StRD Münster eingegliedert. Dagegen ergeben sich aus Sicht von ÖTV und DAG erhebliche rechtliche Bedenken.

Das Gesetz über die Errichtung der Kriegsopferversorgung vom 12. Mai 1951 in der Fassung vom 24. Juli 1972 sieht zwingend die Errichtung der Versorgungsverwaltung als besondere Verwaltung in den einzelnen Bundesländern mit einem dreistufigen Verwaltungsaufbau vor. In keinem anderen Bundesland ist die Versorgungsverwaltung so bedeutend und hat so viele Anspruchsberechtigte zu versorgen, wie in Nordrhein-Westfalen.

Die Auflösung des Landesversorgungsamtes und der elf Versorgungsämter ist an den Erfolg einer Bundesratsinitiative zur Lockerung der bundesgesetzlichen Vorgaben gebunden. Durch das Einbringen des Artikels 33 zum "Zweiten Zuständigkeitslockerungsgesetz" soll das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung aufgehoben werden.

Aus den bisherigen Verlautbarungen der Bundesregierung ergibt sich für ÖTV und DAG, dass keine Bereitschaft besteht, das Errichtungsgesetz zu ändern (vgl. Bundestagsdrucksache 14/640).

Die in dieser Drucksache aufgeführten Gründe für das Festhalten an der Versorgungsverwaltung als eigenständige Fachverwaltung, müssen in besonderem Maße für das bevölkerungsreichste Bundesland gelten.

Zur Neuorganisation der Dienst- und Fachaufsicht stellen ÖTV und DAG fest, die beabsichtigten Regelungen sind schwammig und lassen viele Fragen offen:

- Soll das jeweilige Fachpersonal dem Fachressort, dagegen das "allgemeine Verwaltungspersonal" (sind das Personal- und Hausverwaltung, Organisation, Controlling, DV-Betreuung?) dem IM dienst- und fachaufsichtsmäßig unterstellt werden ?
- Laufen in den Außenstellen getrennte Zugehörigkeiten quer durch die Häuser ?
(Beispiel VA Wuppertal: rd. 100 Personen incl. höherer Dienst Fachressort MASSKS, 30 Personen Fachressort IM)
- Wird es getrennte Stellenpläne und eine getrennte Bewirtschaftung für die "allgemeine" und "fachliche" Verwaltungsebene auch innerhalb der Außenstellen geben ?

- Wird künftig ein "ressortübergreifender" Personalwechsel selbst am gleichen Standort erschwert, wenn nicht gar verhindert ?
- Wie passen die komplizierten Ressortregelungen zu der beabsichtigten Erleichterung und Stärkung der Eigenverantwortung vor Ort ?
- Sind derartige Regelungen für die Einführung neuer Steuerungsmodelle nicht kontraproduktiv ?

Eine Trennung quer durch die Häuser ist nach Meinung von ÖTV und DAG für die betroffenen Beschäftigten äußerst hinderlich, verhindert eine Identifikation mit der Dienststelle vor Ort **als Ganzes** und schafft unnötige Gräben und Reibungsverluste.

Entscheidungen werden verkompliziert, wenn jetzt wie geplant außerhalb des eingespielten Fachbereichs "Versorgungsverwaltung" sonstige fachfremde Behördenteile der neuen StRD im Sinne einer (völlig unnötigen) "Vereinheitlichung" in Entscheidungsprozesse einbezogen werden müssen. Beschleunigungen sind dagegen nicht zu erwarten, weil derzeit bereits die optimale und landeseinheitliche Betreuung durch das Landesversorgungsamt sichergestellt ist.

Auch nur entfernte Berührungspunkte mit der Bezirksregierungsebene mit unnötigen Doppelarbeiten hat es bislang **nicht** gegeben, die durch eine Eingliederung vermeidbar werden könnten.

Bei einer (von uns nicht befürworteten) Eingliederung des Landesversorgungsamtes in die neue StRD Münster plädieren wir für die Einrichtung eines entsprechenden Fachstrangs "Soziales" mit weitestgehender Eigenständigkeit unter Dienst- und Fachaufsicht des MASSKS. Nur so kann gewährleistet werden, dass die bisherige hohe Fachkompetenz nicht verlorenght und es einen Behördenzweig gibt, auf den die Fachministerin direkten Zugriff sowohl fachlich als auch personell hat.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Punkte sprechen sich ÖTV und DAG weiterhin für eine komplette Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht auf das Fachressort MASSKS aus.

Besser wäre jedoch das Beibehalten einer eigenständigen Fachverwaltung im Sinne einer modernen Landessozialverwaltung, wie sie in den anderen Bundesländern Realität ist.

Bei der Vielzahl von Zusammenkünften z.B. Lenkungskreis, Fraktionen im Landtag und der Landesregierung ist uns bis heute nicht einmal nachvollziehbar dargestellt worden, wie durch die Auflösung einer funktionierenden Fachverwaltung und deren Integration in den "Gemischtwarenladen" StRD eine straffer organisierte, besser funktionierendere und bürgerfreundlichere Verwaltung entstehen kann.

(Weitere Argumente hierzu siehe Artikel 9.)

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Landesamt für Agrarordnung sowie die 8 nachgeordneten Ämter in die StRD Münster eingegliedert bzw Außenstellen werden.

Wie bereits in der Einleitung enthalten, verstößt nach Auffassung von ÖTV und DAG die Umsetzung dieser Kabinettsentscheidung gegen bundesgesetzliche Regelungen, auch verfassungsrechtliche Bedenken stehen ihr entgegen (Art. 14 Grundgesetz und Art. 4 Landesverfassung NRW).

Zum einen liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vor. Nach dieser Vorschrift bestimmen die Länder, welche "Fachbehörden" Flurbereinigungsbehörden sind und setzen zugleich ihre besonderen Dienstbezirke fest. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Länder für die Durchführung der Flurbereinigungsbehörde eine besondere Behördenorganisation außerhalb der allgemeinen Verwaltung vorzunehmen haben (Sonderverwaltung). Dies wird auch dadurch untermauert, dass § 2 Abs. 2 S.2 FlurbG die Länder ermächtigt, die Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden festzusetzen. Diese Regelung macht überhaupt nur Sinn, wenn es sich bei den Flurbereinigungsbehörden auch um Sonderbehörden handelt, da die Dienstbezirke der allgemeinen Verwaltung bereits vorgegeben sind.

Auch die Regelung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 3 Abs. 1 S.1 FlurbG spricht für eine Sonderverwaltung außerhalb der allgemeinen Verwaltung. Den Status der Sonderverwaltung, den die Flurbereinigungsbehörden durch das Bundesflurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953 (BGB1.IS.591) erhalten haben, ist durch den Bundesgesetzgeber in der Neufassung vom 16.03.1976 (BGB1.IS:546) bestätigt worden. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgaben, Fachbehörden zu schaffen, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass Veranlassung für diese Fachbehörden der Grundsatz der treuhänderischen Verwaltung fremden Eigentums gewesen ist und die sich daraus ergebende Pflicht zur Neutralität und Objektivität, die nur bei einer unabhängigen Sonderbehörde gewährleistet ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 FlurbG bestimmen die Länder "welche Fachbehörden Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden sind". Der Gesetzgeber hat hier einen allgemeinen Verwaltungsgrundsatz folgend nominiert, dass Flurbereinigungsbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde nicht derselben Verwaltungsebene (einschließlich der Außenstellen) angehören dürfen.

§ 2 Abs.3 FlurbG läßt allerdings zu, dass nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehene Aufgaben der obersten Behörde auf die obere Flurbereinigungsbehörde delegiert werden können und das die obere an die untere Flurbereinigungsbehörde delegieren kann. Einige Aufgaben (§41 Abs. 3 und § 58 Abs. 3 FlurbG) hat der Gesetzgeber jedoch ausschließlich der oberen Flurbereinigungsbehörde vorbehalten. Dies gilt auch für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der unteren Flurbereinigungsbehörde durch die obere Flurbereinigungsbehörde oder durch die Spruchstellen für Flurbereinigung. Das Flurbereinigungsgesetz und das Verwaltungsrecht verlangen mithin zwingend eine Trennung in zwei voneinander unterschiedliche Behörden. Eine organisatorische Eingliederung in die StRD Münster wäre eindeutig ein Gesetzesverstoß. Vor dem Hintergrund dieser bundesgesetzlichen Vorgaben haben alle Bundesländer untere und

obere Flurbereinigungsbehörden aus unterschiedlichen Verwaltungsebenen eingerichtet.

Die Eingliederung der Flurbereinigungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung würde desweiteren auch einen Verstoß gegen Art. 14 GG bedeuten.

Die Tatsache, dass die Flurbereinigungsbehörden als Sonderbehörden geführt werden, hat ihren Grund vor allem in ihrer verantwortlichen Aufgabe, das Grundeigentum der BürgerInnen aber auch aller anderen VerfahrensteilnehmerInnen z.B. der Kreise und Gemeinden unter Wahrung der im Grundgesetz verankerten Eigentumsgarantie neu zu ordnen und wertgleich abzufinden. Städte, Kreise und Gemeinden sind regelmäßig Eigentümer von Flächen und damit Beteiligte an Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Sie sind daher regelmäßig bemüht, Vorteile aus dem Verfahren zu ziehen, z.B. bei der Deckung des Flächenbedarfs. Dies führt bei der Neuordnung des Eigentums zu Interessenkollisionen.

Gleiches gilt für die StRD'n als aufsichtsführende Stellen über Kreise und Gemeinden. Bei der Eingliederung der Flurbereinigungsverwaltung in die StRD Münster würde diese praktisch die Aufsicht und Interessenvertretung über sich selbst ausüben.

Bei der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren muss nach Meinung von ÖTV und DAG eine Kollision zwischen den Interessen des Staates bzw. der Kommunen und denen der BürgerInnen vermieden werden. Zu dieser Interessenkollision kann es auf alle Fälle dann kommen, wenn die Flurbereinigungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung eingegliedert ist. Mit einer entsprechenden Entscheidung im Landesorganisationsgesetz NRW würde die vom Bundesgesetzgeber im Flurbereinigungsgesetz nominierte Verfahrensstrategie, eine Interessenkollision zu vermeiden, (die Eigentumsgarantie der Art. 14 GG zu wahren), unterlaufen.

Die eingangs erwähnte Organisationsentscheidung des Kabinetts könnte deshalb nach landesgesetzlicher Realisierung durch Gerichtsurteile jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

Dass das Innenministerium unsere Bedenken teilt, beweist die Aussage des Sts Riotte vom 29.09.1993 innerhalb der 7. Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsreform (Drucksache 11/991). Hier erklärte er für die Landesregierung, dass sich "die Landesregierung dem Argument gebeugt habe, dass die AfAO - anders als die Bezirksregierungen - eine Treuhänderfunktion hätten; denn u. U. könnten die Bezirksregierungen auf der anderen Seite stehen. Insofern wolle man die AfAO als selbständige, unmittelbar dem LAfAO unterstellte Verwaltung bestehen lassen."

Diese Ausführungen gelten nach unseren Erkenntnissen nach wie vor.

Dass die Agrarordnungsverwaltung in NRW für die Zukunft "fit" gemacht worden ist, beweist ferner die Tatsache, dass sie 1993 mit der LÖLF zum LÖBF/LAfAO zusammengelegt wurde. Vier von ehemals zwölf Ämtern wurden aufgelöst. Sachmittel und Gebäudekosten wurden eingespart und 667 Stellen Kw gestellt. Seit 1993 sind bereits 419 Stellen abgebaut worden (s. Personalhaushalt 2000).

Neben den von ÖTV und DAG geschilderten Bedenken gegen die beabsichtigte Eingliederung der Umweltverwaltung würde,

- der eingeschlagene Prozeß der Organisationsentwicklung nach den Vorgaben der Landesregierung nicht nur um seine Erfolge gebracht werden, sondern auch die Fortführung des in Gang gesetzten Prozesses würde abrupt abgebrochen

- mit der Zerschlagung der eigenständigen Umweltverwaltung NRW eine einheitliche landesweite Natur- und Umweltpolitik und eine eigenständige regionale Entwicklung des ländlichen Raumes unmöglich werden.

Von der Integration der Agrarordnungsverwaltung in die StRD Münster ist daher zwingend abzu sehen.

Allenfalls käme eine Zusammenführung mit dem Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft, Landentwicklung (LÖFEL) und dem LAfAO und seinen acht nachgeordneten Ämtern in Betracht, wobei die rechtlichen Bedenken nach wie vor bestehen.

Artikel 3

Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

ÖTV und DAG teilen die Auffassung der Landesregierung, dass NRW einen modernen effizienten, wettbewerbsfähigen und bürgernahen Öffentlichen Dienst braucht. Das die Verstaatlichung des Straßenwesens dieser Zielsetzung entspricht ist nach unserer Auffassung höchst zweifelhaft.

Eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung, dass die Verstaatlichung kostengünstiger und wirkungsvoller beim Land NRW angesiedelt ist, liegt bisher nicht vor. Fest steht, die Straßenbauverwaltung führt ihre Aufgaben bei den Landschaftsverbänden kostengünstig und leistungsfähig durch. Das kommunal organisierte Straßenwesen hat sich als bundesweit einzigartige Organisation bewährt.

Unsere Auffassung wird untermauert durch den Bericht des damaligen Verkehrsministers Wolfgang Clement vom 25.02.1997 an die SPD-Landtagsfraktion, dort heißt es in der Zusammenfassung:

„Das aus fachlicher Sicht von einer Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung in NRW entscheidende Verbesserungen nicht zu erwarten sind.“

Da uns offizielle Zahlen, bezogen auf den Aufgabenwechsel vom Kabinett nicht vorgelegt worden sind, haben unsere Berechnungen ergeben, dass durch die Verstaatlichung einmalige Mehrkosten von rund 1,7 Milliarden DM entstehen. 400 Millionen DM sind zusätzlich an Mehrkosten pro Jahr aufzubieten.

Anlässlich der turnusgemäßen Lenkungskreisvorstandssitzungen mit der ÖTV/DAG erklärte Staatssekretär Ernst Gerlach, FM/NRW: „...die Verstaatlichung des Straßenwesens wird den Landeshaushalt nicht belasten.“ Der Beweis ist nach unserer Meinung noch zu erbringen.

ÖTV und DAG sind deshalb weiter der Auffassung, dass die Straßenbauverwaltung bei den Kommunalverbänden kostengünstig angesiedelt ist.

Die im Artikel 28 aufgeführten Inhalte würden sich ferner für diesen Personenkreis erübrigen.

Artikel 8

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Zu § 14 a LOG

Eichverwaltung des Landes NRW

Nach Kenntnis von ÖTV und DAG haben gemäß dem Eichgesetz (Bundesrecht) die Beschäftigten der Eichämter Befugnisse von Polizeibeamten. Diese Befugnisse, die wichtige Tätigkeitsmerkmale beinhalten, können nach Landesrecht besonders geregelt werden. In NRW wurden diese Regelungen im Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW und in der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift getroffen. Demnach muß auch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Zuge des 2.ModernG angepaßt werden. Statt dem Hinweis auf die Bediensteten der Eichämter ist dort der Landesbetrieb aufzuführen.

Das gleiche Problem ergibt sich nach Kenntnis von ÖTV und DAG auf das Waffengesetz (Bundesrecht). Dort ist das Eichamt Köln zuständig für den Beschuß von Waffen in NRW genannt.

Mit viel Aufwand wurde die Eichverwaltung durch die Firma Wibera AG und zuletzt durch die Firma Kienbaum Management Consults GmbH untersucht. Bei der letzten Untersuchung ging es um die Organisation und die Standorte der Eichämter.

ÖTV und DAG sind der Meinung, dass die bisherige Organisationsform hinsichtlich der Effizienz, der Aufgabenwahrnehmung und der Bürgernähe die optimalste Form darstellt. Gleichwohl ist die Entscheidung über die Organisationsform eine politische Entscheidung. Wenn Politiker in NRW der Auffassung sind, dass eine andere Organisationsform der Eichverwaltung dem Allgemeinwohl eher dienlich ist, als die Bisherige, dann müssen sie aber irgendwann die Frage beantworten: "Was hat es für die Kunden und Beschäftigten gebracht?"

Nach unserer Information schlägt die Fa.Kienbaum vor, die Standorte Aachen, Hagen, Krefeld und Paderborn zu schließen.

Dieser Vorschlag wird von uns **nicht** mitgetragen!

Die Eichverwaltung hat kurz hintereinander zwei Gutachter über sich ergehen lassen müssen. Beide Empfehlungen sind nach Meinung der MitarbeiterInnen handwerklich eine einzige Katastrophe. Das erste Gutachten hätte, wenn es 1 zu 1 umgesetzt worden wäre, dem Land zusätzliche Kosten in Millionenhöhe aufgebürdet. Das vorliegende Gutachten der Fa. Kienbaum Management Consults GmbH hat sich bei der optimalen Wirtschaftlichkeitsberechnung mehr um den Titel des besten "Hütchenspielers" verdient gemacht, anstatt die kritisierten Mängel hinsichtlich der angewandten Software und Personalkosteneinsätze, wie sie immer wieder durch die Personalvertretung vorgetragen wurde, zu berücksichtigen.

ÖTV und DAG sehen nicht zuletzt wegen dieses Sachverhalts eine Chance darin, dem zukünftigen Landesbetrieb die Option zu verschaffen, selbst unter betriebswirtschaftlichen und dem Allgemeinwohl dienenden Gesichtspunkten über die Öffnung und Schließung von Betriebsstellen, zu entscheiden.

Es muß dafür gesorgt werden, dass diese Betriebsstellen Verwaltungsbehörden im Sinne des OWEG (Ordnungswidrigkeitengesetz) werden, da sonst die Eichämter bedeutende

Tätigkeitsmerkmale verlieren und die BürgerInnen im Falle eines strittigen Bußgeldbescheides z.B. von Bielefeld nach Köln reisen müßten (dies läßt sich mit dem Schlagwort "Bürgernähe", Dekonzentration statt Konzentration keinesfalls verbinden).

Landesvermessungsamt (LVermA)

ÖTV und DAG sind der Überzeugung, dass im LVermA effektiv gearbeitet wird.

Das LVermA betreibt Grundlagenvermessung, d.h. es wird permanent gemessen um den aktuellsten Stand zu haben.

Die gewonnenen Daten werden ständig bereitgehalten bzw. fließen in die Produkte des LVermA z.B. Landkarten ein.

Ein "Markt" mit auftragsbezogener Arbeitsweise besteht nicht. "Rosinenpickerei" ist somit kaum möglich. Das heißt, in der Zukunft ist eine Zuführung von Mitteln seitens des Landes NRW weiterhin notwendig.

ÖTV und DAG erwähnen, dass das LVermA durch zahlreiche Gesetze auch in der nationalen und internationalen Zusammenarbeit gebunden ist, und keine Spielräume für "Alleingänge" vorhanden sind.

ÖTV und DAG fordern deshalb, den Zeitraum des Nutzerzwanges möglichst lange festzulegen. Wir geben zu bedenken, dass die vom LVermA hergestellten Produkte entweder keinen (z.B. Daten aus dem Bereich Grundlagenvermessung) oder nur einen engbegrenzten und nicht sehr verdienstträchtigen Markt, wie z.B. topographische Kartenwerke haben. Auch kann man sich nicht ohne weiteres neue Aufgabenfelder suchen.

Grund hierfür sind auch die hoheitlichen Tätigkeiten, die nach wie vor zu erfüllen sind.

Das LVermA vergibt seit jeher einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Arbeit als Aufträge in die freie Wirtschaft z.B. im Bereich der Kartographie. Es kann auch nicht sein, dass zukünftig vermehrt Aufträge vergeben werden und unter Umständen Arbeitsplätze im LVermA abgebaut werden. Dieser Gefahr muß von Anfang an entgegengewirkt werden. Eine Quote, der als Eigenanteil zu erfüllenden Arbeit ist festzulegen, damit gewährleistet wird, dass ein hoher Anteil der zu erfüllenden Aufgaben im LVermA von den eigenen MitarbeiterInnen erledigt wird.

Eine Änderung der Rechtsform ist unserer Einschätzung nach überflüssig, da der wirtschaftliche Ertrag weder für das Land, die Natur noch für die im LVermA arbeitenden Beschäftigten bisher nachgewiesen wurde.

Gegenüber dem manifestierten politischen Willen eine "Reform der Verwaltung" durchzusetzen, werden wir die Augen jedoch nicht verschließen. Wir sehen in dem Vorschlag der Landesregierung, das LVermA als Landesbetrieb zu führen, die beste Lösung unter den bekanntgewordenen Alternativen.

Um Klarheit über die zukünftige Sicherung der Arbeitsplätze zu erhalten, fordern wir von den Entscheidungsträgern die Zusage ein, dass die Aufgaben des LVermA und die damit verbundenen Arbeitsplätze dauerhaft gesichert werden.

Dazu sind die nach Auffassung von ÖTV und DAG folgende Eckpunkte zu erfüllen, die im übrigen für alle von diesem Gesetz betroffene Beschäftigte gelten müssen:

1.) Betriebliche Rahmenbedingungen

Die Kernaufgaben für das LVermA werden dauerhaft festgeschrieben.

Die Ausbildung im Vermessungs-, Kartographie- und Druckereibereich bleibt in dem bisherigen Umfang auf hohem Qualitätsniveau erhalten.

Die Änderung der Rechtsform ist nicht der erste Schritt in Richtung Privatisierung des LVermA. Die neue Rechtsform hat langfristigen Bestand.

Der Standort Bonn-Bad Godesberg ist für das LVermA gesichert.

Die Maßnahmen des Betriebes im Rahmen der Möglichkeiten "Geld statt Stellen" werden nur mit Zustimmung der Personalvertretung realisiert.

2.) Transparenz der Umwandlung gegenüber den Beschäftigten

Die Umwandlung des LVermA in einen Landesbetrieb und die anschließende Führung dieses Betriebs wird gegenüber der Belegschaft transparent gemacht. Insbesondere bedeutet dies, dass die Werkzeuge des Controllings und wesentliche Steuerungsmaßnahmen z.B.

- die Ausgangsdaten (Personalstand, Zuweisung aus dem Landeshaushalt...),
- die jährlichen Änderungen bzgl. der Ausgangsdaten,
- ein Muster des Betriebsabrechnungsbogens,
- die jährlichen Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Erfolgspläne bekannt gemacht und erläutert,
- die gesammelten personenbezogenen und beziehbaren Daten den Betroffenen bekannt gemacht werden.

3.) Förderung der Eigeninitiative und Qualifikationen der Beschäftigten

Die Entwicklung neuer Arbeitsverfahren wird verstärkt auf Projektgruppen verlagert. Ziele der Projektgruppen und Personalstärke werden bekanntgemacht. Die Besetzung dieser Gruppen wird im Haus ausgeschrieben.

Den Beschäftigten im Haus werden zur weiteren persönlichen Qualifizierung Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten.

4.) Sicherheit des Arbeitsplatzes

Es wird keine betriebsbedingten Kündigungen, auch keine betriebsbedingten Änderungskündigungen im Zusammenhang mit der Strukturreform geben. Für das LVermA stehen keine Verlagerungen der Arbeitsplätze an.

ArbeitnehmerInnen ohne die Garantie eines gleichwertigen Arbeitsplatzes werden die Reform kaum unterstützen, sondern alles versuchen ihren alten Arbeitsplatz zu erhalten. Dazu ist, wie in anderen Bundesländern mit Verwaltungsreformprojekten, vor allem die **Garantie eines gleichwertigen Arbeitsplatzes** im LVermA dringend notwendig.

Die der ÖTV und DAG bisher vorliegenden Erfahrungsberichte zeigen, dass in Landesbetrieben anderer Bundesländer nicht nur "schwarze Zahlen" geschrieben werden, sondern auch die Ausbildung praktisch auf Null heruntergefahren wurde. Das heißt, es werden keine neuen Azubis mehr eingestellt, da diese ja nun als "Kostenfaktoren" in der Bilanz sichtbar würden, z. B. ist uns diese Tendenz vom Niedersächsischen Landesvermessungsamt berichtet worden.

Eine derartige Einwicklung wird von ÖTV und DAG verurteilt und für NRW-Landesbetriebe nicht akzeptiert.

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)

Grundsätzlich bezweifeln ÖTV und DAG, dass die Umwandlung des LDS in einen Landesbetrieb zwingend notwendig und erforderlich ist. Die Änderung der Rechtsform erscheint, da auch sie hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Nutzens nicht abgebildet ist, überflüssig und dient unseres Erachtens einzig und allein dazu, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, der Landeshaushalt würde um Stellen und damit um Kosten entlastet.

1. Nach Auffassung unserer beider Organisationen ist im LDS stets effektiv und effizient gearbeitet worden. Nicht umsonst ist diese Behörde über Jahrzehnte hinweg als Landeszentrum mit wichtigen Arbeiten für die Landesverwaltung wie:

- Betrieb des Landesrechnungszentrum für zentrale IT-Produktion und Archivierung
- Abwicklung der Besoldung und Vergütungszahlen für die Landesbeschäftigten
- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der IT-Produktion für die Landesverwaltung
- Landesverwaltungsnetz, Internetdienst
- Beratung der gesamten Landesverwaltung in allen IT-Angelegenheiten
- Unterstützung des Innenministeriums bei seinen Koordinierungsaufgaben nach § 5 ADV-Gesetz und des Präsidenten des Landtages, der obersten Landesbehörden und des Landesrechnungshofes beim IT-Einsatz

und als statistisches Landesamt mit der Erledigung der durch EG-, Bundes- und Landesrecht übertragenen statistischen Aufgaben, wie:

- Vorbereitung, Durchführung und Weiterentwicklung der Statistiken
- Vorbereitung der statistischen Ergebnisse und Analysen
- Erstellung von volkswirtschaftlichen und umweltökonomischen Gesamtrechnungen
- Unterstützung des Landeswahlleiters und Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen

beauftragt worden.

2. Nach ÖTV und DAG vorliegenden Informationen wurde das LDS durch die Firma Diebold-Debis 1995/1996 einer Organisationsuntersuchung unterzogen. Als deren Folge wurde der Behördenaufbau vollständig umgestellt. Der Stellenplan wurde bis heute um 293 Planstellen gekürzt! Dadurch hat sich die Arbeitssituation, insbesondere durch Verdichtung der Arbeit stark verändert. Die Folgen sind bisher einzig und allein durch die Beschäftigten des LDS bewältigt worden. Auf dem Hintergrund dieser gewaltigen Anstrengungen in den letzten 2 bis 3 Jahren, stellt sich die Frage, welchen Sinn diese hatten, wenn nun schon wieder eine Umorganisation bevorsteht.

3. Auch ohne die geplante Umwandlung in einen Landesbetrieb wird im LDS eine moderne Kosten- und Leistungsberechnung durchgeführt, die Zug um Zug fortentwickelt dazu beiträgt, die bereits seit einiger Zeit bestehende Betriebskostenrechnung zu verbessern. Nach Auffassung von ÖTV und DAG ist die Einführung dieser Kosten- und Leistungsrechnung und weitere Instrumente der neuen Steuerungsmodelle nicht zwingend mit der Umwandlung des LDS in einen Landesbetrieb zu verbinden. ÖTV und DAG befürchten, dass die Umwandlung des LDS in einen Landesbetrieb wegen der unterschiedlichen Rechts- und Organisationsformen (Landesbehörde/Landesbetrieb) der Rechenzentren des Landes zur Wettbewerbsverzerrung und damit zu erheblichen Nachteilen für das LDS führt.

Für die übrigen Rechenzentren der Landesregierung (Rechenzentrum der Finanzverwaltung, gemeinsame Gebietsrechenzentren Hagen und Köln, dem Landesumweltamt, dem Rechenzentrum der polizeitechnischen Dienste) ist ein Prüfauftrag vergeben. Das Ergebnis steht noch aus.

Wenn diese Rechenzentren in ihrer bisherigen Rechtsform bestehen bleiben, sind sie dem umgewandelten LDS NRW als IT-Dienststelle, eine erhebliche Konkurrenz mit wesentlich besseren Ausgangsbedingungen, was zwangsläufig zu "Wettbewerbsverzerrungen" führt. Das LDS NRW müsste seine Leistungen berechnen, wogegen die MitbewerberInnen aus dem Haushalt finanziert werden.

Sofern ein echter Wettbewerb gewollt ist, müssen für die übrigen Rechenzentren gleiche oder ähnliche Regelungen gefunden werden.

Mit der Volkszählung 1970 hat das LDS neben seinem Dienstort in Düsseldorf auch Außenstellen in Oberhausen und Paderborn erhalten. Diese Aufteilung hat sich nach Meinung von ÖTV und DAG bewährt, trägt sie doch dazu bei, die vielfältigen Tätigkeiten des LDS (und damit der Landesregierung) auch im Bewußtsein der Bevölkerung zu verankern. Darüber hinaus tragen die Außenstellen auch einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der jeweiligen Region bei.

Die bisherigen Kernaufgaben des LDS müssen auch in einer umgewandelten Form dauerhaft gesichert werden. Durch die Umwandlung des LDS in einen Landesbetrieb dürfen diesem keine Aufgaben entzogen werden.

Sollte die Einrichtung eines Landesbetriebes von Erfolg gekrönt werden und keine Belastungen für den Haushalt darstellen, sondern diesen durch betriebswirtschaftlich erfolgreiches Wirtschaften entlastet werden, müssen die politisch verantwortlichen in NRW den Beschäftigten im LDS gegenüber mit offenen Karten spielen.

Alle kostenrelevanten Daten, wie die beabsichtigten Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, der Personalstand und die jährlichen Änderungen bezüglich der Ausgangsdaten, müssen genauso wie die jährlichen Wirtschafts- und Finanzpläne sowie Erfolgspläne bekanntgemacht, dargestellt und erläutert werden.

Deshalb fordern ÖTV und DAG die Offenlegung der entsprechenden Plandaten in einem, dem Wirtschaftsausschuß vergleichbaren Gremium und die weitergehende Mitbestimmung dafür ein. Der Landesgesetzgeber hat die erwerbswirtschaftliche Ausrichtung in § 14 a Abs. 1 des LOG verfügt.

Aus Sicht von ÖTV und DAG sind die Regelungen des derzeitigen Landespersonalvertretungsgesetzes, was die Information und Einflußnahme bei wirtschaftlichen Angelegenheiten betrifft, auf dem Hintergrund dieser beabsichtigten Maßnahme, völlig unzureichend.

Wie bereits an anderer Stelle unserer gemeinsamen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, fordern wir auch für das LDS ein, die kritische Situation für Auszubildende zu entschärfen, indem ein Angebot über mehr Ausbildungsplätze geschaffen wird. Auch das LDS in seiner Form als Landesbetrieb stellt eine Einrichtung dar, die in der Lage ist, qualifizierte Ausbildung für Jugendliche zu gewährleisten.

Dies gilt sowohl für den Bereich der IT-Infrastruktur, der Programmierung als auch für den Bereich der Statistik und der allgemeinen Verwaltung.

Artikel 9

Gesetz zur Regelung der Dienstaufsicht über die Staatlichen Regionaldirektionen in Personalangelegenheiten

Für ÖTV-/DAG-Fachgruppen in den Sonderverwaltungen ist es unverständlich und mit einem modernen Leitbild der öffentlichen Verwaltung nicht zu vereinbaren, dass die Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der StRD aufgesplittet werden soll.

Es soll unterschieden werden zwischen Beschäftigten die Fachaufgaben im Geschäftsbereich einer bestimmten obersten Landesbehörde wahrnehmen und hierfür eine spezielle Ausbildung besitzen (Dienst-/Fachaufsicht beim Fachressort) und Beschäftigten der allgemeinen inneren Verwaltung (Dienstaufsicht beim IM)

Für die Beschäftigten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes ist darüberhinaus noch eine auf 5 Jahre begrenzte Sonderregelung vorgesehen (Dienst-Fachaufsicht beim

Fachressort).

Nach Auffassung der ÖTV-/DAG-Fachgruppen führt diese vorgesehene Zersplitterung von Dienst- und Fachaufsicht zu einem vorhersehbaren Chaos in Personalführung und Arbeitsorganisation, insbesondere bei den eingegliederten Sonderverwaltungen der Fachressorts und ihren Außenstellen, wie auch bei der Straßenbauverwaltung.

Kompetenzstreitigkeiten in der Frage der Weisungsbefugnis sind vorprogrammiert, die Folge, der bezweckte Modernisierungsprozess ist gefährdet !

ÖTV und DAG meinen, dass der Öffentliche Dienst ein modernes Management erhalten muß, damit die Beschäftigten erkennbare transparente Tätigkeitsergebnisse vorfinden.

Dies ist aber nur möglich, wenn wir eine klare und stringente Dienst- und Fachaufsicht, vom Fachministerium bis zu den örtlichen Außenstellen, festschreiben.

Aufgrund früherer Erfahrungen ist zu befürchten, dass die StRD'n ihre kw-Stellenvorgaben bei der Eingliederung der Verwaltungen auf Kosten derer nunmehr zügig erfüllen werden.

Das heißt, diese Verwaltungen, die ihre Personalreduzierungen bereits erfüllt haben, sind sozusagen doppelt bestraft.

Die Aufgabenerledigung der fachtechnischen Angestellten/Beamte werden beeinträchtigt und die Organisationshoheit der Fachministerien wesentlich eingeschränkt.

ÖTV und DAG fordern die Delegation von Personal- und Organisationsentscheidungen auf die örtlichen Dienststellenleitungen und die Umwandlung der bisherigen Ämter in selbständige Teildienststellen nach § 1 Abs. 3 LPVG/NW.

Nach unserer gemeinsamen Auffassung kann das von der Landesregierung gegenwärtig verfolgte Ziel hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht nicht mitgetragen werden.

Das eine Bündelungsbehörde effektiv arbeitet, wenn die Dienstaufsicht bei einem Ressort liegt, ist nicht hinreichend dargestellt, die Vorteile für die Beschäftigten, eine nachvollziehbare einheitliche Personalpolitik bei den Bezirksregierungen "Bündelungsgedanken" ist bis heute nicht belegt.

Wir setzen uns deshalb für : **"Dienst- und Fachaufsicht in eine Hand"** ein.

Im 2.ModernG muß sichergestellt werden, dass mit dem Inkrafttreten auf der Ebene der StRD neue Dienststellen geschaffen werden.

Dies hat zur Folge, dass mit Inkrafttreten des 2.ModernG in allen von der Neuordnung betroffenen Dienststellen neue Personalvertretungen zu wählen sind.

ÖTV und DAG fordern sicherzustellen, dass die Beschäftigten, die einem Ressort neu zugeordnet werden, auch durch diese Stufenvertretung (Hauptpersonalrat ggfs. auch Bezirkspersonalrat) vertreten wird. Dieser Sachverhalt kann aber nur dann erfolgen, wenn sie auch die Möglichkeit hat, dieses Gremium zu wählen.

Konkret: Im Mai 2000 werden die Personalratswahlen durchgeführt. Zum 01.01.2001 sollen die personellen Neuzuordnungen zu den Ressorts erfolgen (?).

Bis zum 30.06.2004 wird die betroffene Belegschaft bei der Wahl zu den Stufenvertretungen unberücksichtigt bleiben.

Artikel 14

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

ÖTV und DAG haben sich während des Diskussionsprozesses ständig für die Beibehaltung der Trägerschaft aller Schulen in den Geschäftsbereichen der heutigen Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe ausgesprochen. Dies ist gestützt auf erklärten Elternwillen, ausgezeichnete Bewährung der Dienstleistungen im erlebten Schulalltag, Vortrag von Sachverständigen und schließlich auch der erfahrungsorientierten Erklärungen betroffener Berufsgruppen in diesen Schulen.

Die durch das "Optionsmodell" vorgesehene Übertragung von Schulträgerschaften in den Bereich eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt wird von uns mit der Sorge verbunden, dass möglicherweise ein Niveaufälle in schulischen Angeboten eintreten könnte. ÖTV und DAG sehen deshalb keine Notwendigkeit, das Schulverwaltungsgesetz zu ändern; Art.14 ist ersatzlos zu streichen.

1. ÖTV und DAG befürchten einen Qualitätsverlust bei der therapeutischen und pflegerischen Dienstleistung in den Sonderschulen.
Die Landschaftsverbände haben sich in den vergangenen Jahren zu einem hoch spezialisierten Schulträger für Sonderschulen entwickelt. Hier ist insbesondere der gute Ausstattungsstandard der Schulen wie auch der fachliche Standard der dort tätigen Fachkräfte zu benennen. Diese Arbeitsgrundlagen sind verantwortungsvoll erarbeitet und verabschiedet worden.

Bei einer Verlagerung der Trägerschaft auf die Kreise oder kreisfreien Städte würde die "vor Ort" Situation dieses Angebot in Frage stellen bzw. einer weiteren Entwicklung möglicherweise entgegenstehen.

Der Trägerverbund sichert nach Auffassung von ÖTV und DAG die Standards in allen Regionen und gewährleistet mit seiner Ausgleichsfunktion das bedarfsgerechte Angebot. Der "geordnete Schulbetrieb" sieht das derzeitige Angebot "Therapie und Pflege" nicht vor. Der Qualitätsverlust wäre somit vorprogrammiert, die Grundsatzvoraussetzung zum Erlernen von Kulturtechniken wäre nicht mehr gegeben.

2. ÖTV und DAG halten eine gesetzliche Vorgabe personeller oder qualitativer Mindeststandards für sinnvoll. Die Fortschreibung des jetzigen Angebotes ist dringend erforderlich.
Das heute in diesem Bereich und somit in diese Schüler-/innen investierte Geld spart mittel- und langfristig immense Kosten im Sozialbudget.
3. Die übernahmewilligen Kreise/kreisfreien Städte sollen nach Meinung von ÖTV und DAG verpflichtet werden, auch das Schulbedürfnis benachbarter Körperschaften abzudecken.
Die jetzigen Einzugsbereiche sollen ihre Gültigkeit beibehalten, da diese Erfahrungspraxis sich allgemein bewährt hat und somit Kontinuität und Sicherheit für die behinderten Kinder und ihre Eltern schafft.
- 4.1 Die Frage,
können die Ziele des Gesetzesentwurfes, die Qualität des Verwaltungshandelns zu verbessern, ein qualitätsorientiertes modernes Verwaltungshandeln näher an die Bürgerinnen und Bürger zu bringen und die erfolgreiche Tradition der kommunalen Selbstverwaltung in NRW fortzusetzen, durch die vorgesehenen Änderungen zum

Schulrecht erreicht werden, beantworten wir wie folgt:

Das eindeutige Votum von Eltern und ihren Vertretungsorganen spricht eindeutig für den Schultäger Landschaftsverband. Die Wahrnehmung von Spezialaufgaben im Verbund sind lebendiger Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung in NRW. Die Landschaftsverbände sind Träger dieser Aufgaben.

- 4.2. Desweiteren nehmen wir zur Frage, ist es sinnvoll die Sicherung bzw. Fortentwicklung der Qualität des schulischen Angebotes nicht verpflichtend zu regeln, wie folgt Stellung:

Es wäre verantwortungslos, die Qualitätssicherung des schulischen Angebotes in eine Beliebigkeit zu stellen. Hier geht es um Gestaltungs- und Förderungsmöglichkeiten sowie berufliche Zukunftsperspektiven für junge Menschen. Hier sollte eine den weltwirtschaftlichen Realitäten angemessene schulische Ausbildung gesetzlich festgeschrieben werden.

- 4.3 Warum ist die Beibehaltung der Trägerschaft der Landschaftsverbände für die in § 10 Abs. 5 Satz 4 SchVG genannten Schulen zweckmäßig?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den übrigen Stellungnahmen.

- 4.4 Die abschließenden Fragen, sollte den Schulen und Schulträgern grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, unter Beachtung des Schulauftrages Sach- und Geldzuwendungen Dritter (Spenden, Sponsoring) anzunehmen sowie im Außenbereich der Schule Werbung zuzulassen, wie sehen Sie das generell im Hinblick auf kommunale Gebäude, werden wie folgt beantwortet:

Allgemein gültige Erfahrung ist, dass der für eine Sache, Ware oder Idee werbende ein Vorteilsinteresse kurz-, mittel- oder langfristig für sich als Perspektive hat. Andere Motive zu unterstellen muß als naiv bezeichnet werden.

Die Schulen müssen die Möglichkeit einer wertneutralen Betrachtung der Lebensbereiche junger Menschen auch in Zukunft sicherstellen.

Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

und

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Die geplanten Verlagerungen bei der Blindenhilfe (Art. 18, Art. 24), der Eingliederungshilfe für den Besuch einer Hochschule und für die Versorgung mit großen Körperersatzstöcken bzw. größeren anderen Hilfsmitteln ist verwaltungsökonomisch bedenklich. Sie soll deshalb, nach Auffassung von ÖTV und DAG weiterhin bei den Kommunalverbänden verbleiben.

Grundsätzlich ist aus der Sicht von ÖTV und DAG die Schaffung von Arbeitsplätzen im ÖD zu begrüßen. Inwieweit diese Personalkostensteigerungen für die Kommunen in NRW tragbar und somit eine derartige Verlagerung von Aufgaben hiermit zu rechtfertigen ist, wird von uns in Frage gestellt.

Beim LWL sind zum Beispiel 10 Beschäftigte für die Bearbeitung der Blindenhilfe zuständig. Nach der beabsichtigten Verlagerung müssen 27 Städte/Kreise, 27 Beschäftigte diese vormals zentrale Bearbeitung übernehmen.

Das die derzeitige Regelung gerechtfertigt ist, beweist das aktuelle Gutachten von Kienbaum Management Consults GmbH.

Aus unserer Sicht stellt die zentrale Bearbeitung dieser Aufgaben desweiteren sicher, dass identische Sachverhalte auch gleich behandelt werden. Das qualifizierte Personal steht hierfür bei der Sonderfallgestaltung in den Landschaftsverbänden zur Verfügung.

Artikel 27

Gesetz zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) bzw. Kommunalverbandsordnung (KVerbO)

Zu 3. § 5 Abs. 1 (LVerbO)

Nach den Erkenntnissen von ÖTV und DAG soll der aufgeführte Paragraph dahingehend geändert werden, dass die Trägerschaft und Führung anderer (nichtpsychiatrischer) Fachkrankenhäuser durch die zukünftigen Kommunalverbände ausgeschlossen werden soll.

Die Streichung dieser Option lehnen ÖTV und DAG ab.

Wir sind der Auffassung, dass z.B. die Gesundheitsstrukturreform und Krankenhausgesetzgebung die Krankenhausträger geradezu animiert kooperativ zusammenzuarbeiten. Teilweise erfolgen Fusionen mit benachbarten Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen, um ein effizientes abgestuftes Behandlungsangebot sicherzustellen.

Die Leistungsträger haben ebenfalls seit Jahren ein derartiges Vorgehen verlangt.

Dabei ist es der Prüfung des Einzelfalles vorbehalten, dass auch landschaftsverbandseigene Fachkrankenhäuser andere Fachkrankenhäuser nach Vereinbarung mit den jeweiligen Trägern übernehmen und in eigener Trägerschaft fortsetzen können. Insofern muß diese Option in der zukünftigen "Kommunalverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KVerbO) erhalten bleiben.

ÖTV und DAG setzen sich dafür ein, die Kommunalverbandsordnung für das Land NRW dahingehend zu ergänzen, dass die Kommunalverbände die Pflichtversorgung für Aufgaben des Maßregelvollzuges in Durchführungsverantwortung sicherzustellen haben.

Artikel 28

Gesetz zur Regelung personalrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Träger

ÖTV und DAG begrüßen, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf im § 1 Abs. 2 letzter Satz, die Möglichkeit eröffnet wurde, einen eventuellen Personalübergang tarifvertraglich zu

regeln.

Dass dieser Zusatz nur aufgrund von Demonstrationen , Kundgebungen und anderen Aktionen von ÖTV und DAG im Gesetzentwurf enthalten ist, wollen wir an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen.

Wir bedauern, dass fast 12 Monate seit der Veröffentlichung der Eckpunkte des IM ins Land gehen mußten, bis eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluß einer tarifvertraglichen Regelung durch das Land NRW unterzeichnet wurde.

Viele Ressourcen sind hierdurch unnötigerweise nicht genutzt viel Zeit vertan worden, die Debatte um die ausstehende Binnenmodernisierung der Landesverwaltung von NRW ist um ein Jahr zurück geworfen worden. Die Verantwortung hierfür liegt nicht bei den Beschäftigten, den Personalräten und auch nicht bei den Gewerkschaften ÖTV und DAG.

ÖTV und DAG erwarten nun vom Landtag NRW, dass er bei seinen Beratungen über das 2. ModernG seine Fürsorgepflicht wahrnimmt und die tarifvertraglichen Regelungen einer eventuellen Personalüberleitung unterstützt.

In der 3. Verhandlungsrunde konnte ÖTV und DAG am 22.12.1999 eine Tarifvereinbarung mit dem Finanzminister und Vertretern der TdL abgeschlossen werden. Diese sieht bei einem eventuellen Übergang vor, dass den Beschäftigten alle bisherigen tarifvertraglichen Normen im Bereich von LWL und LVR zugesichert werden. Die Kosten, die durch den Wechsel von den kommunalen Zusatzversorgungskassen zur VBL entstehen, werden durch eine monatliche persönliche Zulage ausgeglichen.

Die Verhandlungsdelegationen von ÖTV und DAG haben deutlich gemacht, dass sie die Beibehaltung der Straßenbauverwaltung in der Trägerschaft der Kommunalverbände nach wie vor als die beste Lösung ansehen.

Sofern der Landtag NRW jedoch am Ende die Überleitung in den Verantwortungsbereich der Landesverwaltung beschließen sollte, sind die über Jahre und Jahrzehnte vereinbarten tarifvertraglichen Normen der Beschäftigten gesichert.

In der Niederschrift zur Tarifeinigung vom 22.12.1999 ist enthalten, dass unsere gewerkschaftspolitische Bewertung der beabsichtigten Integration vom erfolgreichen Abschluss nicht berührt wird.

Artikel 32

**Gesetz über die Auflösung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

und

Artikel 33

**Gesetz über die Errichtung eines
Verbandes Agentur Ruhr**

Die vorgelegten Fragestellungen beantworten wir wie folgt:

Welche Vor- und Nachteile hätte eine Auflösung des KVR?

ÖTV und DAG stellen fest, derzeit ist der KVR die einzige regionale Institution im Ruhrgebiet. Er nimmt Aufgaben in der Region wahr, soweit das KVR-Gesetz ihn dazu verpflichtet bzw. zulässt, im Rahmen von Dienstleistungen für die Kommunen, aber auch regional im Auftrag der Verbandsversammlung als politische Vertretung aller kreisfreien Städte und Kreise tätig zu werden. Hierzu zählt auch ein wesentlicher Teil der in Artikel 33, § 2 aufgeführten Aufgaben für den Verband Agentur Ruhr. Bis auf den Aufgabenübergang gem. § 2 (Verbandsgrünflächen) sind keine weiteren Regelungen enthalten, die insbesondere die Frage klärt, ob die bisher mit den übrigen Aufgaben der zukünftigen Agentur Ruhr betrauten Mitarbeiter des KVR entsprechend wechseln.

Für den überwiegenden Teil der Beschäftigten ist davon auszugehen, dass die Auflösung des KVR nicht als Vorteil gesehen wird, solange nicht sichergestellt ist, in welcher regionalen Institution sie sich mit ihren jeweiligen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnissen weiterhin für die Region einsetzen können.

Wie beurteilen Sie eine mögliche Freiwilligkeit des Verbleibs im KVR? Welche Auswirkungen wären zu erwarten?

Grundsätzlich unterstützen ÖTV und DAG den Versuch, für das Ruhrgebiet eine starke Klammer zu schaffen, die diese Region adäquat vertritt und ihr die dringend notwendigen Entwicklungschancen eröffnet.

Eine mögliche Freiwilligkeit des Verbleibs einzelner Städte und Kreise würde die Funktion einer geforderten "starken Klammer" für das Ruhrgebiet schwächen:

- Einerseits könnte die Freiwilligkeit dazu führen, dass nur noch eine Teilregion (z. B. das Kerngebiet des Ruhrgebietes) im KVR verbleibt - schlimmstenfalls einzelne Kommunen, patchworkartig über die Region verteilt,
- andererseits, dass der KVR und die Beschäftigten nur noch den einzelnen Kommunen genehme Planungen, Gutachten und Realisierung von Projekten erarbeiten und somit die Funktion als regionale, vom Kirchturmdenken einzelner Mitglieder unabhängige Institutionen verlöre.

Welche Aufgaben des KVR müssen unabhängig von seiner Weiterexistenz weiterhin in überörtlicher kommunaler Trägerschaft wahrgenommen werden (z. B.: Verbandsgrünflächen, Revierparks, Abfallwirtschaft)?

Über die Beispiele hinaus sind nach Auffassung von ÖTV und DAG hier sicher auch der Emscher Landschaftspark, die Route der Industriekultur, aber auch die Aufgabenfelder der Tochtergesellschaften (Kultur und Tourismus) zu nennen. Darüberhinaus ist auch die Zukunft des Reviers sinnvollerweise im Rahmen der Regionalentwicklung zu sichern und Probleme im Verkehrsbereich und des Strukturwandels zu lösen. Inwieweit hier eine institutionalisierte Trägerschaft erforderlich ist, ist im einzelnen noch zu klären.

Halten Sie einen Organisationsentwicklungsprozess des KVR für eine Alternative zu seiner Auflösung?

Die bisherigen Organisationsentwicklungsprozesse innerhalb des KVR wurden von den politischen Vertretern der kreisfreien Städte und Kreise unterschiedlich bewertet mit dem Ergebnis, dass immer wieder eine Neuausrichtung des KVR mit entsprechender Organisation gefordert wurde und wird. Kennzeichnend war, dass keine klaren Zielvorgaben

und Kompetenzzuweisungen - auch mit der Maßgabe, das KVR-Gesetz entsprechend zu ändern - erfolgt sind und so nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Dieses unbefriedigende Ergebnis ist jedoch nach Auffassung von ÖTV und DAG nicht den Beschäftigten des KVR anzulasten.

Inwieweit Politik und Management einen entsprechenden Organisationsentwicklungsprozess mit tragfähigen Strukturen unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft einleiten und durchführen können und wollen, kann wegen der neu konstituierten Verbandsversammlung noch nicht abschließend durch uns beurteilt werden.

Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit, z. B. bei Verhandlungen über tarifliche Regelungen zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten, ist hier eine deutliche Änderung in Gesprächs- und Verhandlungsbereitschaft der Verbandsführung mit der Personalvertretung und uns erforderlich.

Die von uns am 22.12.1999 mit dem Land NRW vereinbarten Regelungen für die Beschäftigten der Straßenbauverwaltung sind beispielhaft und müssen beim KVR Berücksichtigung finden!

Artikel 37

Übergangsregelung zum Landesbesoldungsgesetz

ÖTV und DAG stellen fest, dass das Führungspersonal aus den Dienststellen, die in die StRD eingegliedert und somit ihre derzeitige Aufgabenstellung verlieren, einen qualifizierten besseren Vertrauensschutz von der Landesregierung erhalten als die übrigen Beschäftigten. Lediglich neu einzustellendes Führungspersonal wird zukünftig eine abgesenkte Besoldung akzeptieren müssen.

Wie wir aus der Begründung zu diesem Artikel entnehmen können, erhalten die Führungskräfte, die ihre Aufgabenstellung verlieren zwar eine niedrigere Besoldungsgruppe, die ermittelte Überleitungszulage sichert jedoch das derzeitige Bezahlungsniveau auf Dauer bis der/die Beschäftigte ausscheidet bzw. in Pension geht.

Die Zusage muß auf alle betroffenen Beschäftigten innerhalb der Landesverwaltung angewendet werden, ansonsten wird zwischen Arbeitnehmern 1. und 2. Klasse unterschieden.

ÖTV und DAG fordern an dieser Stelle weiter die sozialpolitische Verantwortung ein, da der Gesetzentwurf auch hier unausgewogen ist und mit der Aussage: " Die Beschäftigten sind die wichtigste Ressource der staatlichen Verwaltung und daher zentraler Faktor im Reformprozess", nicht im Einklang steht.

(Siehe Rahmenvereinbarung der Gewerkschaften ÖTV und DAG zur Verwaltungsreform).

Für eigene Notizen:

Impressum:

Gewerkschaft ÖTV Bezirk NW I
Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/7209-127 u.

Gewerkschaft ÖTV Bezirk NW II
Universitätsstr. 76, 44789 Bochum, Tel. 0234/33308-42

Verbindungsbüro der ÖTV-Bezirke in NRW
Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/370904

DAG-Landesverband NRW, Abteilung Öffentlicher Dienst
Bastionstr. 18, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/8645638

Redaktion und V.i.S.d.P.:

Raimund Echterhoff, ÖTV stellvertr. Bezirksvorsitzender BV NW II
Bernd Vallentin, Leiter des ÖTV-Verbindungsbüros in NRW
Helmut Schneider, DAG Abteilungsleiter ÖD, LV NRW